

Münstergasse 2  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 76  
Telefax 031 633 76 25

Unser Zeichen: 25.60 - 13.37 JAD/SIT  
Ihr Zeichen:

Bern, 11. Juni 2013

## DIE JUSTIZ-, GEMEINDE- UND KIRCHENDIREKTION DES KANTONS BERN



\_\_\_\_\_ hat im Feststellungsbegehren von

**Notar A.**, .....

betreffend

Kreisschreiben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) an die im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare über den Liegenschaftshandel, die Liegenschaftsvermittlung und die Liegenschaftsverwaltung vom 20. Dezember 2012

**in Erwägung:**

**1.**

**1.1** Mit Schreiben vom 25. März 2013 stellt Notar A. das Gesuch um Feststellung der Vereinbarkeit seiner Berufsausübung als Notar mit seinem Amt als Verwaltungsratspräsident der I. ag, mit Sitz in B. Er bezieht sich auf das per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte Kreisschreiben der JGK an die im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare über den Liegenschaftshandel, die Liegenschaftsvermittlung und die Liegenschaftsverwaltung (in der Folge Kreisschreiben genannt).

**1.2** Notar A. macht geltend, er übe bei der I. ag das Mandat als Präsident des Verwaltungsrates aus und bringe als praktizierender Notar bei dieser Gesellschaft sein Fachwissen ein. Diese Nebentätigkeit sei der Aufsichtsbehörde über das Notariat bereits im Jahre 2008 im Zusammenhang mit der Befreiung von der Unterstellung unter die Notariatsrevision gemäss Art. 44 Abs. 4 des Notariatsgesetzes vom 22. November 2005 (NG)<sup>1</sup> zur Kenntnis gebracht worden. So sei die I. ag mit Verfügung vom 24. November 2008 als unabhängig und nicht der Notariatsrevision unterstehend beurteilt worden.

Der Notar legt weiter dar, dass die I. ag nur ausnahmsweise reine Vermittlungen von Liegenschaftskäufen auf Provisionsbasis ohne Erbringung von Zusatzdienstleistungen tätige und über eine eigene Geschäftsleitung verfüge, die vollständig unabhängig und unbeeinflusst von seiner Tätigkeit als Notar arbeite. Ausserdem bestehe der Kundenkreis der I. ag hauptsächlich aus institutionellen Kunden. Seine Einflussnahme auf die Gesellschaft erfolge im Rahmen der Verwaltungsrats-tätigkeit einzig im Bereich der Unternehmensstrategie, der Organisation und des Risikomanagements. Sein Mandat als Verwaltungsratspräsident, welches er bereits seit 2005 ausübe, sei von der Aufsichtsbehörde bisher weder als unvereinbar erachtet worden noch habe sie je zu Beanstandungen Anlass gegeben. Wie das Kreisschreiben festhalte, habe sich an der Rechtslage hinsichtlich allfälliger Unvereinbarkeiten durch das neue Kreisschreiben nichts geändert, so dass dieses in casu zu keiner anderen Beurteilung führen dürfe.

Ferner macht der Notar geltend, dass die Organstellung als Verwaltungsrat kein hinreichendes Kriterium darstelle für die Beurteilung der Unvereinbarkeit. Es sei vielmehr im Gesamtkontext zu prüfen, ob durch die Tätigkeit als Verwaltungsrat eine tatsächliche Einflussnahme auf den operativen Geschäftsgang der Unternehmung stattfinde, welche in unzulässiger Weise dem Ansehen des Berufs-

---

<sup>1</sup> BSG 169.11

standes schade. Die Eintragung der Organstellung in das Handelsregister sorgt für Publizität, so dass die Mitwirkung des Notars im Verwaltungsrat einer Immobiliengesellschaft dadurch offengelegt werde und Transparenz gewährleistet sei. Es sei aus diesem Grund nicht einzusehen, warum eine nach allgemeinen, gesellschaftsrechtlichen Kriterien massgebliche Beteiligung von 33 % an einer Immobiliengesellschaft weniger schädlich sein soll als der Einsitz im Verwaltungsrat. Die Weisung sei deshalb in diesem Punkt willkürlich. Unternehmungen seien unabhängig von ihrer Branche auf Fachwissen auf höchster Führungsebene angewiesen, so dass es als sachlogisch erscheine, dass im Immobilienbereich tätige Unternehmungen im Kanton Bern auf der Stufe Verwaltungsrat auf das Fachwissen von Notaren zurückgreifen dürften. Daraus könne nicht ohne weiteres geschlossen werden, der Notar schade dadurch dem Ansehen seines Berufsstandes. Die Frage, ob eine unvereinbare Tätigkeit vorliege, sei nicht formell auf der Stufe der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat zu entscheiden, sondern individuell im Einzelfall.

## **2.**

**2.1** Kann eine Person ein erhebliches, schutzwürdiges Interesse nachweisen, bestimmte Rechtsfolgen bloss feststellen zu lassen, hat sie Anspruch auf Erlass einer sogenannten Feststellungsverfügung. Die Feststellungsverfügung ist gegenüber der leistungsverpflichtenden und der rechtsgestaltenden Verfügung subsidiär. Wenn die gesuchstellende Person ihr schutzwürdiges Interesse mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren wahren kann, so muss sie ein solches und nicht nur ein auf Feststellung gerichtetes Begehren stellen, sofern ihr daraus nicht unzumutbare Nachteile entstehen. Ein anderes Vorgehen wäre unökonomisch, weil nach der Feststellung der behaupteten Ansprüche ein weiteres Verfahren zu deren Durchsetzung nötig wäre (vgl. BGE 122 II 98; BVR 2010 S. 339; THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Bern 1997, N. 19 f. zu Art. 49 VRPG).

**2.2** Das schutzwürdige Interesse an einem Feststellungsbegehren hat nicht zwingend ein rechtlich geschütztes zu sein, ein rein tatsächliches, wirtschaftliches oder ideelles Interesse ist ausreichend. Diese Voraussetzung ist namentlich gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien ungewiss sind und die Ungewissheit durch die richterliche Feststellung behoben werden kann. Dabei genügt nicht jede Ungewissheit; erforderlich ist vielmehr, dass ihre Fortdauer dem Kläger nicht mehr zugemutet werden darf, weil sie ihn in seiner Bewegungsfreiheit behindert (BGE 131 III 319 S. 325). Im Vordergrund steht das Interesse, dank der vorzeitigen Rechtsklärung das Risiko nachteiliger Dispositionen zu vermeiden. Mit Feststellungsbegehren können Privatpersonen auch das Ziel

verfolgen, aus prozessökonomischen Gründen eine Grundsatzfrage vorweg klären zu lassen (BVR 2010 S. 339 f.).

**2.3** Das neue Kreisschreiben der JGK verlangt von den Notaren, gesetzeswidrige Zustände bis zum 1. Juli 2013 zu beheben, ansonsten disziplinarische Verantwortlichkeit droht. Notar A. ist demzufolge mit der Rechtsunsicherheit konfrontiert, ob sein Mandat als Präsident des Verwaltungsrates bei der I. ag von der Aufsichtsbehörde akzeptiert wird. Er hat ein hinreichendes, schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Feststellungsverfügung, um sich so vorzeitig Klarheit über seine individuelle Lage zu verschaffen, und somit rechtzeitig die notwendigen Dispositionen vornehmen und eine allfällige Löschung des Eintrages im Notariatsregister beziehungsweise eine disziplinarische Verantwortlichkeit verhindern zu können (KNB<sup>2</sup>-STEPHAN WOLF/ARON PFAMMATTER, N. 19 zu Art. 4 NG).

### **3.**

**3.1** Art. 4 NG legt fest, welche Tätigkeiten mit der Ausübung des Notariatsberufs nicht vereinbar sind. Die Unvereinbarkeitsgründe bezwecken die Sicherstellung der Unabhängigkeit, die Erhaltung der wesentlichen Arbeitskraft und die Wahrung des Ansehens des Notariats (KNB-WOLF/PFAMMATTER, N. 1 ff. zu Art. 4 NG). Gemäss der in Art. 4 Abs. 3 NG enthaltenen Generalklausel darf der Notar keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

**3.2** In der Lehre und jahrzehntelanger, konstanter Praxis gilt sowohl der gewerbmässige Immobilienhandel als auch die Liegenschaftsvermittlung gegen Provision als mit dem Ansehen des Notariates unvereinbar (KNB-WOLF/PFAMMATTER, N. 16 ff. zu Art. 4 NG; PETER RUF, Notariatsrecht, Langenthal 1995, Rz. 448; CHRISTIAN BRÜCKNER, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, Rz. 3482). In Ziff. 3.e) des Kreisschreibens der JGK über den Liegenschaftshandel, die Liegenschaftsvermittlung und die Liegenschaftsverwaltung vom 20. Dezember 2012, welches das Kreisschreiben der Justizdirektion an die praktizierenden Notare über die Pflichten beim Liegenschaftshandel und bei der

---

<sup>2</sup> Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern, herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Wolf, Bern 2009.

Vermittlung von Liegenschaften vom 30. März 1965<sup>3</sup> ersetzt, wird bezüglich Beteiligung an und Mitwirkung in Gesellschaften, deren statutarischer oder tatsächlicher Zweck im gewerbsmässigen Liegenschaftshandel oder in der gewerbsmässigen Liegenschaftsvermittlung besteht (Immobilien-gesellschaften), folgendes präzisiert:

«Nicht vereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufes sind insbesondere folgende Tätigkeiten und Geschäfte:

- e) Die **Beteiligung an und Mitwirkung in Gesellschaften**, deren statutarischer oder tatsächlicher Zweck im gewerbsmässigen Liegenschaftshandel oder in der gewerbsmässigen Liegenschaftsvermittlung besteht (Immobilien-gesellschaften). Als **Mitwirkung** gilt insbesondere die rechtliche oder faktische Organ- und Geschäftsführungsfunktion sowie das Führen der Unterschrift (Zeichnungsberechtigung). Als **Beteiligung** gilt die finanzielle oder stimmrechtsmässige Beteiligung, die eine rechtliche oder faktische Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung oder eine beherrschende Stellung bewirkt. Unzulässig sind in jedem Fall:
- der Besitz von mehr als 1/3 des Gesellschaftskapitals
  - die Verfügung über mehr als 1/3 der Stimmen in der General- oder Gesellschafterversammlung.»

Dahingegen sind gemäss Ziff. 4 des Kreisschreibens unter anderem die Liegenschaftsverwaltung sowie die gelegentliche Liegenschaftsvermittlung auf Honorar-basis zulässig.

**3.3** Beim obengenannten Kreisschreiben handelt es sich um eine Verwaltungs-verordnung, welche in der Praxis der Konkretisierung sowie der rechtsgleichen und rechtsrichtigen Anwendung generalklauselartig formulierter Bestimmungen dienen. Verwaltungsverordnungen haben – im Gegensatz zu "Rechtsverordnungen" – nicht Rechtssatzcharakter, sondern sind Ausfluss der Aufsichtsbefugnis einer Behörde. Für die Adressaten sind sie grundsätzlich verbindlich; werden sie nicht befolgt, kann das z.B. Disziplinarfolgen auslösen (UELI FRIEDRICH, Unvereinbarkeiten im Notariat, Überlegungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen Verletzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Notariatsgesetz aus rechtlicher Sicht vom 17. März 2008, abrufbar unter [http://www.jgk.be.ch/-jgk/de/index/aufsicht/notariat/downloads\\_publicationen.html](http://www.jgk.be.ch/-jgk/de/index/aufsicht/notariat/downloads_publicationen.html), S. 13).

#### 4.

---

<sup>3</sup> Veröffentlicht in BN 1965, S. 1 ff..

**4.1** Es stellt sich die Frage, ob das Mandat als Präsident des Verwaltungsrates der I. ag, welches Notar A. ausübt, unter Ziff. 3.e) des Kreisschreibens fällt, also eine Mitwirkung an einer Immobiliengesellschaft besteht, welche mit dem Ansehen des Notariats unvereinbar ist. Der Notar stellt sich einerseits auf den Standpunkt, die JGK sei über seine Organstellung bei der I. ag informiert gewesen und habe seine Tätigkeit offenbar weder als unvereinbar erachtet noch habe diese je zu Beanstandungen Anlass gegeben. Seit die JGK am 24. November 2008 entschieden habe, dass die Gesellschaft nicht der Notariatsrevision unterstehe, habe sich die Rechtslage nicht geändert, weshalb das neue Kreisschreiben keine andere Beurteilung erlaube. Auf der anderen Seite sei sein Einfluss auf die I. ag von untergeordneter Bedeutung, beschränke sich doch seine Tätigkeit als Verwaltungsratspräsident auf die strategische Führung, das Controlling und die Organisation. Abschliessend legt der Notar ins Gewicht, dass die I. ag nur selten reine Vermittlungen von Liegenschaftskäufen auf Provisionsbasis tätige.

**4.2** In der Tat hat sich die JGK bereits im Jahr 2008 mit der I. ag befasst und wusste demnach um die Organstellung des Notars bei der Gesellschaft. Allerdings waren nicht Unvereinbarkeitsgründe gemäss Art. 4 NG Gegenstand des Gesuchs vom 9. September 2008, welches der Notar für die I. ag stellte, sondern die Befreiung der Gesellschaft von der Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften über die Buchführung, Revision, Geldverkehr und Zahlungsbereitschaft im Sinne der Notariatsgesetzgebung. Somit wurde die Gesellschaft hinsichtlich ihres Auftretes, ihrer Erscheinung in der Öffentlichkeit, der Verwechslungsgefahr mit dem Notariatsbüro sowie die räumliche, administrative und buchhalterische Trennung vom Notariatsbüro überprüft (Art. 44 Abs. 4 NG). Die JGK untersuchte demgegenüber nicht die Vereinbarkeit des Mandates als Präsident des Verwaltungsrates mit der Berufsausübung des Notars, so dass das Argument von Notar A., dieser Sachverhalt dürfe nun unter der Geltung des neuen Kreisschreibens nicht anders beurteilt werden, nicht greift; es werden nicht dieselben Fragen behandelt.

**4.3** Auch dem Standpunkt des Notars, sein Mandat als Verwaltungsratspräsident sei mit der Tätigkeit als Notar vereinbar, da er bei der Gesellschaft lediglich führungstechnische Aufgaben wahrnehme, kann nicht gefolgt werden. Das Kreisschreiben lässt in dieser Hinsicht keine Abstufungen zu, sondern qualifiziert die rechtliche oder faktische Organ- und Geschäftsführungsfunktion sowie das Führen der Unterschrift generell als Unvereinbarkeitsgrund. Weiter ist die Art der Einflussnahme, die der Notar auf die Gesellschaft hat, geradezu typisch für die Funktion eines Verwaltungsrates, und soll gemäss Lehre und Rechtsprechung generell vermieden werden (BGE 133 I 259 E. 3.3 S. 263; Entscheid der Notariatskammer des Kantons Bern vom 6. März 1990, in BN 1990 S. 56 ff.; FRIEDRICH,

a.a.O., S. 12; BRÜCKNER, a.a.O., Rz. 3482). Von einer speziellen Situation, welche eine andere Beurteilung rechtfertigen würde, kann somit nicht die Rede sein.

**4.4** Dass die I. ag nur selten reine Vermittlungen von Liegenschaftskäufen auf Provisionsbasis tätige, kann nicht zu Gunsten des Notars wirken. Sowohl Ziff. 3.c) des Kreisschreibens als auch Art. 3 der Standesregeln des Verbandes bernischer Notare vom 12. Juni 2007 verbieten dem Notar jegliche Vermittlung von Liegenschaftskäufen gegen Provision. Der Notar darf diese Tätigkeit auch nicht durch Gesellschaften ausüben lassen, die er beherrscht oder massgebend beeinflusst. Die Vermittlung von Liegenschaften wird nur dann als zulässig angesehen, wenn sie mit der beruflichen Tätigkeit des Notars zusammenhängt (RUF, a.a.O., N. 448), «(...) sie darf jedoch nicht gegen Provision erfolgen, da die Provision ein unzulässiges Sonderinteresse des Notars hervorruft, während bei einem reinen Auftragsverhältnis die Entschädigung unabhängig davon verdient ist, ob das Vermittlungsgeschäft zustande kommt oder nicht. Daneben darf das Entgelt nicht in einem Missverhältnis zwischen Aufwand und Bedeutung des Geschäftes stehen.» (RUF, a.a.O., N. 448). Daraus ergibt sich, dass auch eine gelegentliche oder ausnahmsweise Vermittlung gegen Provision nicht mit dem Ansehen und der Unabhängigkeit des Notariatsberufes vereinbar ist.

## **5.**

**5.1** Schliesslich muss geprüft werden, ob das Kreisschreiben willkürlich ist, indem es bestimmt, eine Organstellung bei einer Immobiliengesellschaft sei mit der Tätigkeit des Notars unvereinbar, während eine nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Kriterien massgebende Beteiligung an einer solchen Gesellschaft zulässig ist (Ziff. 3.e) des Kreisschreibens).

**5.2** Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich nicht zur akzessorischen bzw. konkreten Normenkontrolle befugt (Überprüfung von Normen auf Konformität mit dem übergeordneten Recht im Rahmen der Anfechtung eines Einzelaktes). Diese Aufgabe kommt im Allgemeinen den Justizbehörden zu. Art. 27 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)<sup>4</sup> bestimmt jedoch, dass alle Behörden bei ihrer Tätigkeit die Grundrechte, also auch das Willkürverbot gemäss Art. 11 Abs. 1 KV und Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)<sup>5</sup>, zu beachten haben. Soweit die Verfahrensbeteiligten also geltend machen, dass die massgebenden Normen mit den Grundrechtsgarantien nicht vereinbar seien, kann grundsätzlich auch die

---

<sup>4</sup> BSG 101.1.

<sup>5</sup> SR 101.

verfügende Behörde eine akzessorische Normenkontrolle (auf Grundrechtskonformität) vornehmen (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N. 4 zu Art. 51 VRPG).

**5.3** Das Willkürverbot untersagt eine offensichtlich unhaltbare, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzende oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufende Rechtsanwendung (vgl. BGE 121 I 113 E. 3a S. 114). Ergeben sich die willkürlichen Rechtsfolgen aus den Vorschriften selber, sind Verwaltungsbehörden somit im Rahmen der Grundrechtskontrolle ebenfalls zur Überprüfung von Gesetzes- und Verordnungsrecht befugt. Sie dürfen solche Normen jedoch nur dann nicht anwenden, wenn diese offenkundig gegen Grundrechte verstossen (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., N. 4 zu Art. 51 VRPG).

**5.4** In der Tat behandelt das Kreisschreiben die Mitwirkung in und die Beteiligung an Immobiliengesellschaften unterschiedlich: Während bei der finanziellen oder stimmrechtmässigen Beteiligung erst der Besitz von mehr als 1/3 des Gesellschaftskapital beziehungsweise erst die Verfügung über mehr als 1/3 der Stimmen in der General- oder Gesellschafterversammlung als mit der Ausübung des Notariatsberufes nicht vereinbar gilt, ist die Mitwirkung als rechtliches oder faktisches Organ sowie das Führen einer Unterschrift generell unzulässig. Diese Unterscheidung ist allerdings nicht "offensichtlich unhaltbar" oder "in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufend", sondern ergibt sich aus dem Kriterium, ob ein Notar auf eine Immobiliengesellschaft Einfluss nehmen kann (BRÜCKNER, a.a.O., Rz. 3482). Der Gesellschafter, welcher sich kapitalmässig mit einer gewissen, niedrigen Quote an einer Immobiliengesellschaft beteiligt, hat naturgemäss weniger Einfluss als ein Organ derselben, zumal das Organ den Geschäftsgang aktiv beeinflussen kann. Die Einflussnahme des Gesellschafters selbst beschränkt sich auf die Beschlussfassung innerhalb der General- beziehungsweise Gesellschafterversammlung: Von Gesetzes wegen kommen dieser Kompetenzen in der Normsetzung, Wahl und Beaufsichtigung der übrigen Organe, Entscheidung über die Eigenkapitalstruktur und Gewinnverwendung zu, während die eigentliche Geschäftsführung dem Verwaltungsrat beziehungsweise der Geschäftsführung zukommt (Art. 698ff., 804ff., 707ff., 809ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR)<sup>6</sup>; BSK<sup>7</sup>-DIETER DUBS/ROLAND TRUFFER, N. 1a zu Art. 698). Ein gänzlich Verbot der stimmen- oder kapitalmässigen Beteiligung eines Notars als Aktionär oder Gesellschafter wird von Lehre und

---

<sup>6</sup> SR 220.

<sup>7</sup> Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, herausgegeben von Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt und Rolf Watter, Basel 2012.



Rechtsprechung - im Gegensatz zu der Mitwirkung als Organ einer Immobiliengesellschaft - nicht gefordert. Aus diesem Grund soll es einem Notar nicht generell untersagt sein, sich im Rahmen einer normalen Vermögensanlage an einer Immobiliengesellschaft zu beteiligen, es darf sich allerdings nicht um eine Beteiligung in massgeblicher Höhe handeln, d.h. jede irgendwie geartete Einflussnahme (in stimmen- oder kapitalmässiger Hinsicht) muss ausgeschlossen sein (Entscheid der Notariatskammer des Kantons Bern vom 6. März 1990, a.a.O., S. 62; FRIEDRICH, a.a.O., S. 12). Jedoch soll eine rechtliche oder faktische Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung oder eine beherrschende Stellung vermieden werden. Dieses Ziel wird erreicht, indem dem Notar der Besitz von mehr als 1/3 des Gesellschaftskapitals beziehungsweise die Verfügung über mehr als 1/3 der Stimmen in der General- oder Gesellschafterversammlung untersagt wird. Es handelt sich hierbei um jene Beteiligungsquote, die es dem Aktionär beziehungsweise dem Gesellschafter ermöglicht, wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 Abs. 1 respektive 808b Abs. 1 OR zu blockieren. Die sogenannte Sperrminorität ist ein taugliches Kriterium, eine massgebliche Beteiligung von einer nicht massgeblichen abzugrenzen. Von einem stossenden oder gar willkürlichen Ergebnis beziehungsweise offenkundigen Verstoss gegen das Willkürverbot kann also nicht die Rede sein.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten nach den Grundsätzen von Art. 107 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)<sup>8</sup> i.V.m. Art. 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV)<sup>9</sup> Notar A. auferlegt.

**erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass das von Notar A. ausgeübte Mandat als Präsident des Verwaltungsrates der I. ag, mit Sitz in B., eine mit dem Beruf des Notars unvereinbare Tätigkeit darstellt.
2. Die Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 500.--, werden Notar A. auferlegt.

---

<sup>8</sup> BSG 155.21.

<sup>9</sup> BSG 154.21.

3. Diese Verfügung ist Notar A. mit Gerichtsurkunde zu eröffnen.

**Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion**

Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Entscheid kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

GS